

Kurztitel

Europawahlordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 117/1996

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

15.03.1996

Außerkrafttretensdatum

31.12.1998

Text**Entscheidung über Einsprüche**

§ 18. (1) Über den Einspruch hat binnen neun Tagen nach Ende der Einsichtsfrist außerhalb von Wien die Gemeindewahlbehörde, in Wien die Bezirkswahlbehörde, zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, ist anzuwenden.

(2) Die Gemeinde hat die Entscheidung dem Einspruchswerber sowie dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.